

Die Einbürgerung

im neuen Staatsangehörigkeitsrecht

André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Worum geht es heute? I

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): regelt, wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert
- Einbürgerung – nur ein Teil des StAG (Geburt, Erklärung, Annahme...)
- Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (kurz: StAGModG; BgBl. v. 26.03.2024) – in Kraft seit 27.06.2024

➔ Themenseite Einbürgerung auf unserer Homepage beachten!

<https://fr-hessen.de/thema/einbuengerung>

Worum geht es heute? II

- Themen:
 - Einbürgerung (Ermessens- und Anspruchseinbürgerung)
 - Einbürgerung von Familienmitgliedern
 - Verlust und Rücknahme der dt. Staatsangehörigkeit

Die Einbürgerung I

- Einbürgerung: Möglichkeit die dt. Staatsangehörigkeit zu erwerben,
- auf Antrag bei
 - der Einbürgerungsbehörde der Stadt-/Kreisverwaltung
 - Einbürgerungsbehörde in Hessen: Regierungspräsidium Darmstadt
 - Aktuelle Bearbeitungsdauer: „über 14 Monate“ als „Nachwirkung der Pandemie“ und...
 - ... laufende Anträge „werden auf das neue Gesetz hin geprüft“

Die Einbürgerung II

- Deutschlandweite Einbürgerungen 2023: 200.100
Quelle: [Statistisches Bundesamt](#)
 - +19% ggü. Vorjahr
 - Darunter 157 verschiedene Staatsangehörigkeiten
 - Darunter mehr als ein Drittel (ehemals) syrische Staatsangehörige
- Abgeschlossen mit: feierlichem Bekenntnis zur FDGO und GG sowie Aushändigung der Einbürgerungsurkunde
- Neu (vorweg): „öffentliche Einbürgerungsfeier“ (§ 16 S. 3 StAG)
 - Kontrovers, weil erwartbare Verzögerungen bei der Aushändigung der Urkunde + Datenschutzbedenken

Voraussetzungen der Einbürgerung I

Zwei Rechtsgrundlagen: §§ 8 und 10 StAG

§ 8 StAG – sog. „Ermessenseinbürgerung“

- gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- geschäftsfähig (min. 16 Jahre) oder gesetzlich vertreten
- straffrei (Ausnahmen*)
- eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen (Gemeinschaftsunterkünfte zählen nicht hierzu)
- Lebensunterhalt für sich und Angehörige (Ausnahmen*)

* Ausnahmen = Härtefallregel in § 8 Abs. 2 StAG (später)

Voraussetzungen der Einbürgerung II

§ 10 StAG – sog. „Anspruchseinbürgerung“

Im Gegensatz zu § 8 StAG („kann“) wird eingebürgert, wer Voraussetzungen erfüllt:

- Gewöhnlicher, rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland über fünf* Jahre
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Aufenthaltstitel*
- Bekenntnis zur FDGO + Bekenntnis zur hist. Verantwortung Deutschlands*
- Straffreiheit
- Lebensunterhalt* für sich und Angehörige
- Sprachkenntnisse B1*
- Kenntnisse deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung~*

* Neuerungen

Gewöhnlicher, rechtmäßiger Aufenthalt

- Wer fünf* (vorher 8) Jahre rechtmäßig in Deutschland lebt, kommt für eine Anspruchseinbürgerung infrage
- Nur Zeiten mit Aufenthaltstitel werden angerechnet!
Ausnahme: bei Asylberechtigung, Flüchtlings- oder subs. Schutz werden Zeiten mit Aufenthaltsgestattung angerechnet (§ 55 Abs. 3 AsylG)
- Unterbrechungen durch Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen: Ermessen der Behörde; andernfalls: bis zu drei* (vormals fünf) Jahre der Voraufenthaltszeiten *können* angerechnet werden
- Zeiten ohne Aufenthaltstitel: unschädlich, wenn Antragsteller:innen verspätet einen AT oder die Verlängerung beantragt haben

Privilegierte Einbürgerung

- Die Voraufenthaltszeiten können auf bis zu drei* Jahre verkürzt werden (vormals 6 Jahre) bei besonderen Integrationsleistungen. Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein:
 - Gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement
 - Lebensunterhaltssicherung für sich und alle unterhaltspflichtigen Angehörigen
 - Deutschkenntnisse auf dem Niveau C-1

Einbürgerung nur mit Aufenthaltstitel

Zusätzlich zur geforderten Aufenthaltszeit gehört hierher:

- Antragsteller benötigen entweder eine Niederlassungserlaubnis (NE), Blaue-Karte-EU (bzw. Schweizer Freizügigkeitsrecht) oder auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis (AE)
- Mit folgenden AE* ist es nicht möglich, eine Einbürgerung zu beantragen:
 - §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c AufenthG (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG)
 - Hier muss der Umweg über eine NE oder den Wechsel in eine andere AE gegangen werden, z.B. von § 104c in § 25b oder von § 16a in § 18a AufenthG

* vormals inkl. §§ 18d und 23 Abs. 1 AufenthG – hier jetzt kein Umweg mehr nötig

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Identitätsklärung und Staatsangehörigkeit sind immer Voraussetzung für die Einbürgerung. Hiervon kann in keinem Fall abgesehen werden!

- I.d.R. durch Pass nachgewiesen
- „Kein Ermessen“ s.o. bedeutet nicht, dass es bei der Identitätsklärung selbst kein Ermessen gibt: zumutbare Handlungen + „Stufenmodell“/Gesamtschau aller Dokumente und Angaben (BverwG, 23.09.2020)
- Staatsangehörigkeit eigentlich unerheblich für die Einbürgerung. Möglicher Grund: in einigen Fällen ist es nicht unerheblich, ob bei Verlust der Staatsangehörigkeit die Person staatenlos würde

Mehrstaatigkeit zugelassen*

Neu: alte Staatsangehörigkeit muss nicht mehr aufgegeben werden und die (ungenehmigte) Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit führt nicht mehr zu Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit! (Gestrichen: §§ 10 Abs. 1 Nr. 4 und 25 StAG)

- Alte Staatsangehörigkeit kann ab sofort erneut (wieder) beantragt werden, um doppelte Staatsangehörigkeit zu erhalten
- Eine aus Gründen der Mehrstaatigkeit vormals verlorene deutsche Staatsangehörigkeit kann erneut beantragt werden

Bekanntnis zur FDGO I

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gab es schon vorher, aber: jetzt diverse Dopplungen im Gesetz

- Wird schriftlich mit dem Einbürgerungsantrag abgegeben („Merkblatt zur Verfassungstreue“ und „Loyalitätserklärung“)
- Wird mit Aushändigung der Urkunde feierlich abgegeben: *„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“*
- Loyalitätserklärung: keine extremistischen Bestrebungen oder glaubhafte Abkehr
 - Extremistische Bestrebungen = Mitglied, Vorstand oder Funktionär einer extremistischen Gruppe oder eigene Handlungen in diesem Sinne

Bekanntnis zur FDGO II

Ausnahmen: Kinder unter 16 Jahren oder andere nicht geschäftsfähige Personen geben das Bekenntnis nicht ab

Wichtig: Personen, die sich Handlungen schuldig machen, die antisemitisch, rassistisch* oder sonstig menschenverachtend* motiviert sind, sind von der Einbürgerung ausgeschlossen, weil diese Handlungen nicht mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes vereinbar sind und ein Bekenntnis zur FDGO „im Sinne dieses Gesetzes“ damit nicht als glaubhaft betrachtet werden kann. (§ 10 Abs. 1 S. 3 StAG)

Neu: Neue Nr. 1a im § 10 Abs. 1 StAG* = Bekenntnis „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges“

Lebensunterhaltssicherung I

Gilt für Ermessens- und Anspruchseinbürgerung

- Vollständige LUS für sich und alle (unterhaltspflichtigen) Angehörigen = keine Sozialleistungen
- Alte Ausnahmeregel wurde aufgehoben*: es gibt jetzt keine Ausnahme mehr für z.B. Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Azubis, die „die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nicht selbst zu vertreten haben“, auch keine Ausnahme aus Altersgründen oder krankheitsbedingt
- Dafür zwei neue Ausnahmen*:
 - Ehemalige Gast- und Vertragsarbeiter und ihre Ehegatten, die die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nicht selbst zu vertreten haben
 - Personen + Ehegatten, die in Vollzeit arbeiten und dies in den letzten 24 Monaten für insg. 20 Monate getan haben

Lebensunterhaltssicherung II

- Beim LUS deutliche Verschlechterung
- Einziger Teil des Gesetzes mit einer „Übergangsregel“* (§ 40a StAG) → Demnach gibt es für Antragsteller:innen, die ihren **Antrag vor dem 23.08.2023** eingereicht haben, ein „Wahlrecht“, ob nach der neuen oder alten Gesetzeslage entschieden werden soll
- Alle anderen sind auf die „Ermessenseinbürgerung“ und die darin enthaltene Härtefallregelung in § 8 Abs. 2 StAG angewiesen
 - Intention des Gesetzgebers*
 - Aber: Regelungslücke sowie ausgesprochen eingeschränkte Auffassung der Gerichte über diese Härtefälle, die nicht der Idee der Gesetzgeber entspricht

Straffreiheit

Gilt für Ermessens- und Anspruchseinbürgerung: Straffreiheit

- Unberücksichtigt bleiben: Geldstrafen bis zu 90 Tagessätze (TS) oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Monate (nach Bewährung ausgesetzt)
 - Mehrere Geldstrafen werden zusammengezählt
 - Bei Freiheits- und Geldstrafen: Ein Tag Freiheitsstrafe = 1 Tagessatz
 - Geringfügige Überschreitungen können unberücksichtigt bleiben
- Der gesamte vorige Punkt gilt nicht bei menschenverachtend motivierten Straftaten (analog zu FDGO)
- Keine Entscheidung über Einbürgerungsantrag bei laufenden Verfahren
- Straftaten im Ausland sind anzugeben und können auch zum Ausschluss führen, wenn
 - Es auch im Inland eine Straftat ist
 - das Strafmaß verhältnismäßig war und
 - die Strafe nicht bereits nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgt wäre

Sprachkenntnisse

- Gefordert: Deutsch auf Niveau-B1
- Üblicherweise nachgewiesen durch Zertifikat
 - Auch durch erfolgreichen Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildung oder Studium nachgewiesen
 - Bei Kindern unter 16 Jahren genügt „altersgemäße Sprachentwicklung“
 - Absehen von Voraussetzung möglich bei Krankheit oder aus Altersgründen
- Neue Erleichterungen* für:
 - Ehemalige Gast- und Vertragsarbeiter und ihre Ehegatten, wenn sie sich *mündlich* „ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben“ verständigen können
 - Alle anderen unter den gleichen Bedingungen, wenn ihnen nachweislich und trotz aller Bemühungen der Erwerb eines Sprachzertifikats nicht möglich oder dauerhaft erschwert ist (Nachweispflicht) → andernfalls nur via Ermessenseinbürgerung

Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung

- Nachgewiesen i.d.R. durch „Einbürgerungstest“ (oder nach Integrationskurs)
 - Auch nachgewiesen durch Schulabschluss, Ausbildung, Studium im Bereich der Recht, Politik, Gesellschaft
 - Auch hier möglich: Absehen von der Voraussetzung bei Krankheit oder aus Altersgründen
 - Kinder unter 16 Jahren müssen die Grundkenntnisse nicht nachweisen
 - Trifft eine der neuen Ausnahmen (s.o.) bei den Spracherfordernissen zu, sind diese Personen ebenfalls vom Nachweis der Grundkenntnisse ausgenommen!*
- Vor dem Hintergrund der neuformulierten Ausschlussgründe und dem neuen Bekenntnis zur historischen Verantwortung Deutschlands: 10 neue Fragen im Einbürgerungstest zum jüdischen Leben in Deutschland, Antisemitismus und Israel

Ausschlussgründe nach § 11 StAG

Eine Einbürgerung (egal ob nach § 8 StAG oder § 10 StAG) ist ausgeschlossen, bei

- „tatsächlichen Anhaltspunkten“ von gegen die demokratische Ordnung gerichtete Bestrebungen (vgl. Inhalt Loyalitätserklärung)
- Unrichtigkeit des Bekenntnisses zur FDGO* (im Grunde Dopplung)
- besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG (= Terrorismus oder Gewalt(aufrufe) zur Erreichung eines politischen oder religiösen Ziels)
- Ehe mit mehreren Ehegatten* oder Verhalten, das zeigt, dass die im GG geschützte Gleichberechtigung der Geschlechter nicht anerkannt wird*

Es kommt hier nicht auf die Form der Einbürgerung an. Vom Bekenntnis der FDGO kann (auch wenn sie nicht als eigene Voraussetzung z.B. der Ermessenseinbürgerung formuliert ist) nie abgesehen werden, schon weil die Einbürgerung gem. § 16 StAG das feierliche Bekenntnis zum GG voraussetzt. Hiervon sind nur unter 16 Jährige ausgenommen

Einbürgerung von Familienangehörigen I

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder können unter verschiedenen Voraussetzungen eingebürgert werden

Ehegatten (und deren minderjährige Kinder) deutscher Staatsangehöriger (§ 9 StAG)

- Haben Regelerteilungsanspruch („soll“) auf Einbürgerung, wenn sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt seit drei Jahren in Deutschland haben und die Ehe seit mindestens zwei Jahren besteht
- Besteht die Ehe seit mehr als drei Jahren, *kann im öffentlichen Interesse* die Voraufenthaltszeit verkürzt werden
- Alle anderen Voraussetzungen aus § 10 Abs. 1 StAG (Anspruchseinbürgerung) müssen erfüllt werden (es gelten alle Erleichterungen und Ausschlussgründe)
- Minderjährige Kinder der Ehegatten *können* eingebürgert werden, auch wenn sie noch nicht drei Jahre rechtmäßig in Deutschland leben. Auch hier: alle Voraussetzungen § 10 Abs. 1 StAG samt aller Erleichterungen und Ausschlussgründe

Einbürgerung von Familienangehörigen II

Mit-Einbürgerung von Ehegatten (und deren minderjährige Kinder) (§ 10 Abs. 2 StAG)

Auf Antrag werden Ehegatten und minderjährige Kinder des Einbürgerungsbewerbers mit eingebürgert, wenn sie von der Voraufenthaltszeit abgesehen alle Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung erfüllen (siehe oben).

Geburt eines Kindes im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 StAG)

- Ein in Deutschland geborenes Kind erwirbt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn min. ein Elternteil die dt. StA besitzt. Ist das (nur) der Vater, ist ggf. eine Vaterschaftsanerkennung nötig
- Ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern erwirbt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn min. ein Elternteil seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat

Verlust (Rücknahme) der deutschen Staatsangehörigkeit I

Verschiedene Möglichkeiten des Verlusts, darunter Verzichtserklärung

Gestrichen*: § 25 StAG – Verlust durch Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit (s.o.)

Verlust der dt. StA nach § 28 StAG

- Nach freiwilliger, unerlaubter Verpflichtung in Streitkräfte oder bewaffnete Verbände eines anderen Staats
- Nach Teilnahme an terroristischen Kampfhandlungen im Ausland*
- Ausgenommen: Minderjährige* oder Personen, die sonst staatenlos würden*

Verlust (Rücknahme) der deutschen Staatsangehörigkeit II

Rücknahme der dt. StA nach § 35 StAG

- Nach rechtswidrigem Verwaltungsakt = wenn Einbürgerung für sich und/oder andere durch arglistige Täuschung oder falsche und unvollständige Angaben erschlichen wurde
- Mit bis zu fünf Jahren Freiheits- oder Geldstrafe belegt (wer „für sich oder einen anderen“ die Einbürgerung erschleicht) (§ 42 StAG)*
- Rücknahme ist bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich
- Rücknahme steht *in der Regel* nicht entgegen, dass die Person dadurch staatenlos würde
- Sind Dritte (insb. Minderjährige) von der Rücknahme betroffen, soll im Einzelfall eine Ermessensentscheidung (insb. unter Berücksichtigung des Kindeswohls) getroffen werden

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09 bleiberecht@fr-hessen.de

André Heerling mobil: 0179 8293185 he@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>